

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.1964

Geschäftszahl

0008/63

Rechtssatz

Bei Ermittlung des Veräußerungsgewinnes ist bei Einnahmenüberschußrechtern das Betriebsvermögen maßgebend, das sich bei Anwendung eines ständigen Vermögensvergleiches nach § 4 Abs 1 EStG 1953 als Abschlußvermögen ergeben würde (Hinweis E 15.11.1963, 1036/62 und E 31.1.1958, VwSlg 1775 F/1958). *

E 27.11.1964, 8/63 #1 VwSlg 3188 F/1964

Beachte

y6834;